

Düsseldorf, 24.04.2013

Veröffentlichung eines Entwurfs der Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung [monatliche Überlassungsentgelte], BK 3c-13/002

Stellungnahme der Vodafone GmbH im nationalen Konsultationsverfahren

Die Beschlusskammer 3 (BK 3) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 10.04.2013 das nationale Konsultationsverfahren in obiger Angelegenheit eröffnet, das am 24.04.2013 endet. Die Vodafone GmbH (Vodafone) nimmt im Rahmen dieses nationalen Konsultationsverfahrens zum Beschlussentwurf hinsichtlich der Neufestlegung der monatlichen Entgelte des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung Stellung.

1. Eine größere Spreizung der TAL-Entgelte gewichtet Regulierungsziele zu einseitig und diskriminiert HVT-basierte Geschäftsmodelle

Die vorliegend geplante größere Spreizung zwischen Entgelten für KVz- und HVT-TAL ist weder von den Regulierungszielen gedeckt, noch orientiert sie sich am gesetzlichen Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Vodafone hat hierzu bereits in ihrer Stellungnahme vom 13.02.2013 und insbesondere in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2013 in dem vorangegangenen Genehmigungsverfahren ausführlich vorgetragen. Auf die Ausführungen der Vodafone zur kostenmethodologischen Analyse geht der Beschlussentwurf nicht explizit ein (S. 48-50 des Beschlussentwurfes).

Die BK 3 beabsichtigt, die Nutzungsdauern für die Kabelkanalanlagen sowie Kabelschächte von 35 auf 40 Jahre zu erhöhen (S. 48/49 des Beschlussentwurfes). Offensichtlich plant die BNetzA diese Erhöhung sowohl für den Verzweigerkabel- als auch Hauptkabelbereich vorzunehmen. Sofern diese Lesart zutrifft, ist es umso verwunderlicher, dass die Spreizung zwischen KVz- und HVT-TAL-Monatsentgelten sich derart massiv erhöht und gar zu einer Erhöhung der HVT-TAL-Monatsentgelte führt: Diese Kostensenkungen der Gräben fließen bei der HVT-TAL in doppeltem Maße ein, zum einen im Verzweigerkabelbereich, und zum anderen im Hauptkabelbereich. Insofern wäre alleine die Verkürzung der Abschreibungsdauer des Kupferkabels im Hauptkabelbereich für die geplante massive Vergrößerung der Spreizung verantwortlich, was vor dem Hintergrund unserer vorherigen Ausführungen zur Erhöhung der Abschreibungsdauern der

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, www.vodafone.de
Geschäftsführung: Jens Schulte-Bockum (Vorsitzender), Dirk Barnard, Thomas Ellerbeck, Erik Friemuth,
Dr. Susan Hennersdorf, Hartmut Kremling, Dr. Thomas Nowak, Frank Rosenberger, Dr. Peter Walz, Achim Weusthoff
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Philipp Humm, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 24644

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
(BLZ 300 700 10) 250 8000
UST-Nr.: 103/5700/1789
UST-IdNr.: DE 811140971
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Gräben höchst unwahrscheinlich ist, denn die Kostensenkungen der HVt-TAL, die sich durch Verlängerung der Abschreibungszeiten für Gräben im Verzweigerkabel- und Hauptkabelbereich sowie der Abschreibungszeit für Kupferkabel im Verzweigerkabelbereich ergeben, müssten alleine durch Kostensteigerungen durch die angebliche Verkürzung der Abschreibungszeit des Kupferkabels im Hauptkabelbereich überkompensiert werden. Betrachtet man, dass im Hauptkabelbereich sich ohnehin größere Skaleneffekte durch Verwendung dickerer Kupferkabel und somit geringere Stückkosten des Kupferkabels ergeben, wird die geplante massiv größere Spreizung kalkulatorisch zusätzlich in Frage gestellt.

Darüber hinaus ist die von der BNetzA geplante Verkürzung der Abschreibungsdauer des Kupferkabels im Hauptkabelbereich nicht sachgerecht. Infolge der geplanten Einführung von Vectoring ist die Nachfrage nach TAL im Hauptkabelbereich zeitlich begrenzt, so dass hier allenfalls noch mit geringen Reparaturmaßnahmen zu rechnen ist. Die Ansetzung eines Wiederbeschaffungswertes für Kupferkabel ist an dieser Stelle nicht sachgerecht, denn diese Hauptkabel werden nicht mehr ersetzt. Insofern ist im Hauptkabelbereich auf die tatsächlichen Kosten abzustellen und viele der Hauptkabel dürften bereits abgeschrieben sein (Buchwert=0 Euro => Kapitalkosten = 0 Euro). In diesem Fall ist die Nutzungsdauer ohnehin obsolet. Allenfalls bei Ersatzinvestitionen aus Reparaturgründen oder Restwerten ist noch eine Nutzungsdauer zur Ermittlung von Kapitalkosten des Hauptkabels berücksichtigungsfähig.

Ebenso wenig ist ein MEA-Ansatz zur Modellierung des Hauptkabels gerechtfertigt, denn ein Glasfaserkabel ist unbestritten wesentlich leistungsfähiger als ein Kupferkabel. Es ist deshalb verursachungsgerecht, dies von denjenigen entgelten zu lassen, die auf Basis dieser Kabel leistungsfähigere Produkte anbieten. Alles andere wäre eine Quersubventionierung zwischen verschiedenen Produkten: Abnehmer weniger leistungsfähiger Produkte würden Abnehmer leistungsfähigerer Produkte subventionieren. Nichtsdestotrotz möchten wir darauf hinweisen, dass bei einem MEA-Ansatz die Spreizung der Entgelte zwischen KVz-TAL und HVt-TAL sogar kleiner wird, da die Abschreibungsdauern von Glasfaserkabeln höher sind als von Kupferkabeln (Hohe Zukunftssicherheit) und Glasfaserkabel zudem weniger Investitionen erfordern als Kupferkabel. Insofern würden wir hilfsweise einen MEA-Ansatz zur Ermittlung der Kosten einer Kupfer-TAL begrüßen. Allerdings lehnt dies die BK 3 ohne hinreichende Begründung ab. Sie führt lediglich aus, dass es hier um die Genehmigung der Entgelte der Kupfer-TAL gehe und es sich bei einer hybriden TAL nicht um eine vergleichbare Leistung handele (S. 31 des Beschlussentwurfes der BK 3). Die BK 3 erkennt, dass es hier um die Bestimmung der KeL geht. Soweit Glasfaserleitungen geeignet sind, Kupferleitungen zu ersetzen, was im Fall einer virtuellen Entbündelung (VULA) zutrifft, so sind zumindest die Kosten der effizienteren Produktionsmethode anzusetzen. Anderenfalls würden die Kupfer-TAL-Produzenten gar gegenüber anderen Geschäftsmodellen ungerechtfertigt benachteiligt werden. Vorliegend geht es nicht um eine Abänderung der Leistung, wie BNetzA ausführt, sondern um die Ermittlung der kosteneffizienten Produktionsmethode gemäß dem gesetzlichen Maßstab der KeL.

Im Ergebnis halten wir weiterhin fest, dass die Erhöhung der Spreizung der Entgelte zwischen KVZ- und HVt-TAL weder kostenmethodologisch noch im Sinne eines chancengleichen Wettbewerbs begründet ist.

2. Festhalten an Brutto-Wiederbeschaffungskosten zur Entgeltkalkulation beruht auf fehlerhafter Abwägung

Vodafone hat hierzu bereits insbesondere in ihrer Stellungnahme vom 13.02.2013 ausführlich vorgetragen. Darauf wird Bezug genommen. Im Folgenden gehen wir daher nur noch auf einige Punkte des Beschlussentwurfes ein.

2.1 Unzutreffende Einschätzung der einzelnen Abwägungskriterien

2.1.1 Anbieterinteresses spricht für Netto-Wiederbeschaffungskosten – Umdeutung ist fehlerhaft

Unter Ziffer 5.1.3.1.1 wird im Beschlussentwurf festgestellt, dass der Netto-Wiederbeschaffungswert vom Anbieterinteresse her betrachtet der geeignete Ansatz sei (S. 26/27 des Beschlussentwurfes der BK 3). Überraschend wird im Beschluss dann weiter ausgeführt, die BK 3 (Ziffer 5.1.3.1.5), dass der Brutto-Wiederbeschaffungswert auch nicht gegen das Anbieterinteresse spräche, da eine Ermittlung auf den unter Ziffer 5.1.3.1.1. ausgeführten Grundsätzen zu keinem höheren Entgelt führen würden (S. 35 des Beschlussentwurfes, Abwägung). Konkret ausgedrückt heißt das: Der Netto-Wiederbeschaffungswert führt nicht zu höheren Entgelten als der Brutto-Wiederbeschaffungswert und somit würde auch der höhere Brutto-Wiederbeschaffungswert nicht dem Anbieterinteresse widersprechen. Diese Ausführungen verkennen, dass bei einer späteren Abwägung das legitime Anbieterinteresse zu ermitteln ist. Diesen Maßstab legt die BK 3 gerade bei einem anderen Analysefall dieses Beschlusses selbst an. Bei der Ermittlung des Nutzerinteresses wird dieser im Sinne einer Legitimierung durch das Anbieterinteresse begrenzt (siehe auch legitimes Nutzerinteresse, nachfolgend Ziffer 2.1.2). Insofern wird an dieser Stelle mit zweierlei Maß gemessen. Der Brutto-Wiederbeschaffungswert jedenfalls stellt kein legitimes Anbieterinteresse dar, da er lediglich dazu führen würde Monopolgewinne abzuschöpfen. Legitimes Anbieterinteresse kann nur die Kapital- die Substanzerhaltung sein, die aber nach den eigenen Ausführungen der BK 3 gerade zum Netto-Wiederbeschaffungswert führt. Insofern ist die Umdeutung der Analyseergebnisse bezüglich dieses Abwägungskriteriums falsch. Stellt man in der der Abwägung Nutzer- und Verbraucherinteresse gegenüber, so kann allenfalls der Netto-Wiederbeschaffungsansatz ein legitimes Interesse von Nutzer- und Anbieter sein.

2.1.2. Unzutreffende Neutralisierung und unzulässige Begrenzung des Verbraucherinteresses

Die BK 3 führt aus, ein möglichst geringer Preis sei nicht mit dem Verbraucherinteresse gleichzusetzen und dass das Verbraucherinteresse nur soweit relevant sei, als es als legitim anzuerkennen sei. Insofern sei das Verbraucherinteresse nur soweit zu berücksichtigen, wie es dem Anbieterinteresse nicht entgegenstehe. Zudem habe der Verbraucher ein Interesse an Erhaltung, Verbesserung von Infrastruktur und Wettbewerb, die erst die Auswahl zwischen verschiedenen Diensten ermögliche (S. 27/28 des Beschlussentwurfes).

Zudem führt BK 3 aus, dass sich die verschiedenen Interessen der Nutzer neutralisieren würden.

Die Ausführungen der BK 3 sind methodologisch und sachlogisch nicht überzeugend:

Zunächst vermengt die BK 3 bei der Analyse und Evaluation des Abwägungskriteriums Nutzerinteresse dieses Abwägungskriterium mit dem Abwägungskriterium Anbieterinteresse. Sie begrenzt gar das Nutzerinteresse durch das Anbieterinteresse dahingehend, dass es nur insoweit legitim sei, soweit es dem Anbieterinteresse nicht entgegenstehe. Dies ist ein methodologischer Fehler, denn die Analyse und Evaluation des Nutzerinteresses ist eigenständig und eine Begrenzung ist methodologisch nicht richtig. Eine Gegenüberstellung dieser beiden Interessen kann allenfalls in einer Interessensabwägung erfolgen. Eine Begrenzung des Nutzerinteresses bei der Analyse und Evaluation desselbigen ist eine unzulässige Herabstufung in diesem Rahmen.

Weiterhin weist die BNetzA nicht nach, sondern stellt unbewiesen die These auf, dass der Verbraucher ein Interesse an der Verbesserung der Infrastruktur habe. Selbst wenn man unterstellt, dass dieses Interesse vorhanden ist, so bleibt die BNetzA den Nachweis schuldig, dass sich die beiden genannten Interessen neutralisieren. Es bleibt hier bei einer bloßen These. Nach unserer Auffassung ist hier genau das Gegenteil der Fall. Marktbeobachtungen zur Nachfrage zeigen, dass die Verbraucher eher an Wettbewerb und günstigen Preisen interessiert sind, als an wesentlich höheren Bandbreiten mit höheren Preisen.

2.1.3. Nicht zutreffende Analyse des Kriteriums chancengleicher Wettbewerb

Die BK 3 führt aus, der Rückgang der Nachfrage nach der HVt-TAL beruhe insbesondere auf der Migration zu leistungsfähigeren Infrastrukturen (FTTH, FTTC), da die Leistungsfähigkeit der HVt-TAL begrenzt sei. Dieser Wettbewerbsnachteil wäre durch eine Senkung der HVt-TAL nicht zu kompensieren (S. 27/28 des Beschlussentwurfes).

Diese Evaluation ist nicht zutreffend. Primäres Ziel der HVt-TAL-Produzenten ist es nicht, mit leistungsfähigeren Produzenten zu konkurrieren, sondern mit den Produkten konkurrenzfähig zu sein, die sich über HVt-TAL realisieren lassen. Weiteres Ziel der HVt-TAL-Produzenten ist es, ein günstiges Preis-Leistungs-Verhältnis zu erzielen, da dieses maßgeblich für ihre

Wettbewerbsfähigkeit ist. Insofern gibt es ein Potenzial an Kunden, die sich für günstige, weniger leistungsfähige Produkte als teurere, leistungsfähigere Produkte entscheiden. Insofern würde eine Entgeltabsenkung der HVt – TAL gerade die Wettbewerbsfähigkeit der HVt-TAL-Produzenten verbessern. Die BK 3 stellt an dieser Stelle erneut unbewiesen die These in den Raum, dass der Wettbewerb zukünftig nur auf Basis leistungsfähigerer Infrastrukturen stattfinden werde.

Weiterhin führt die BK 3 aus, dass Wettbewerber, die auf der Basis größerer eigener Wertschöpfung als die HVt-TAL-Produzenten auf Basis von FTTH, FTTC sowie HFC Produkte erstellen, eine höhere Kapitalbindung hätten. Infolge noch mangelnder Nachfrage leistungsfähigerer Produkte könnten sie ihre eigentliche Stärke noch nicht ausspielen. Die HFC-Anbieter müssten wegen ihres späten Markteintrittes mit aggressiven Preisen auftreten, wobei die TAL-Preise hier eine gewisse Orientierung bieten würden. Die Wettbewerber würden durch Scherenprüfungen vor einer weiteren Verstärkung des Preiskampfes geschützt. Hieraus folgert die BK 3, dass die FTTH, FTTC sowie HFC-Betreiber am besten durch den Brutto-Wiederbeschaffungsansatz bei der TAL-Entgeltbestimmung geschützt seien (S. 30/31 des Beschlussentwurfes).

Der These, dass die FTTH, FTTC sowie HFC – basierten Anbieter am besten durch den Wiederbeschaffungsansatz geschützt seien, mag man folgen können. Allerdings sind die Ausführungen, Analysen und Folgerungen der BNetzA vorliegend erneut fehlerhaft. Die BK 3 stellt an dieser Stelle eine besondere Schutzwürdigkeit dieser Anbieter fest, ohne hierbei die entgegenlaufenden Interessen - u.a. der HVt-TAL-Produzenten - vor dem Hintergrund des Kriteriums chancengleichen Wettbewerbs zu betrachten. Diese Schutzwürdigkeit wird übergewichtet. Hinzu kommen die Folgen einer solchen Bewertung. Auf Kosten des Wettbewerbs im Bereich weniger leistungsfähiger Infrastrukturen sollen offenbar leistungsfähigere Infrastrukturen gefördert werden, ohne dass analysiert wurde, ob für diese absehbar eine Nachfrage in Verbindung zum Preis-/Leistungsverhältnis besteht. Mit anderen Worten: Kunden, die weniger leistungsfähige Produkte nachfragen sollen, potentielle Kunden, die leistungsfähigere Produkte nachfragen quersubventionieren. Dies ist mit den Prinzipien des Als-ob-Wettbewerbs unvereinbar. An die Stelle von Wettbewerbssimulation tritt hier eine staatliche Planung. Zudem sind die Ausführungen zu den Scherenprüfungen nicht richtig. Der Scherentest verhindert ein preisaggressives Verhalten der Kabelunternehmen gerade nicht, da der Referenzpreis allein der Retail-Preis der Telekom ist. Im Ergebnis können sich die Kabelnetzbetreiber somit unter den Retail-Preis der Telekom legen, so dass TAL-Produzenten insoweit in Preis-Kosten-Scheren getrieben werden, ohne dass diese seitens BNetzA geahndet werden. Der Herstellung eines chancengleichen Wettbewerbs dient dieses Ergebnis jedenfalls nicht. Etwaigen Investoren in neue Technologien würden entgegen marktwirtschaftlichen Prinzipien das Investitionsrisiko wettbewerbsverzerrend abgenommen werden.

Zwar führt die BK 3 abschließend aus, dass ihre Analyseergebnisse nicht eindeutig für den Brutto-Wiederbeschaffungswert (S. 31 des Beschlussentwurfes) sprächen. Aber auch die erfolgten

Abwägungen der Beschlusskammer vermögen eine Beibehaltung des Brutto-Wiederbeschaffungskostenansatz nicht überzeugend stützen.

2.1.4 Unzulässige Herabstufung der Vectoring – Technologie bei Würdigung des Kriteriums NGA –Förderung

Die BK 3 führt aus, dass ein FTTC-Ausbau nur bedingt geeignet wäre, die Ziele der Breitbandinitiative der Bundesregierung für das Jahr 2018 zu erreichen, da ein Teil der KVz-TAL diese kritische Länge zur Erreichung der Bandbreite von 50 Mbit/s nicht erreichen würde (S. 32 des Beschlussentwurfes).

Diese Ausführungen gehen fehl. Offenbar wurde weder ermittelt, welcher Anteil der Haushalte mit dem derzeitigen Stand der Vectoring Technologie erreicht werden können und welcher Anteil der Haushalte bis 2018 durch Weiterentwicklung der Vectoring – Technologie sowie weiterer Technologien durch KVz-Erschließung mit Bandbreiten von 50 Mbit/s adressierbar wären. Nach den Vodafone vorliegenden Daten (Herstellerangaben in Verbindung [REDACTED] betrachtet) könnten bereits heute über 90% aller Haushalte der BRD durch Vectoring Bandbreiten von ≥ 50 Mbit/s erhalten. Dieser derzeitige Datenstand bestätigt das riesige Interesse der Telekom an Vectoring und das stark abflauende Interesse der Telekom an FTTH/B. An dieser Evaluation ändert auch nichts die Ausführung im Beschlussentwurf, dass das Hauptausbauziel der Wettbewerber FTTH sei (S. 33 des Beschlussentwurfes). Zum einen stellen wir fest, dass dies allenfalls auf eine sehr geringe Anzahl der Haushalte zutreffen wird, da die potentiellen Ausbauggebiete alternativer Wettbewerber gering sind und zudem Telekom vermutlich erheblich Vectoring ausbauen wird, was einen FTTH – Ausbau durch Wettbewerber überflüssig werden lässt. Zum anderen trägt auch grundsätzlich nicht das Argument, dass Wettbewerber im Rahmen des Verfahrens zur Änderung der TAL-Regulierungsverfügung wegen der Einführung von Vectoring vorgetragen hätten, dass sie mittelfristig einen FTTH-Ausbau anstreben. Diese Äußerungen sind vom einem Teil der Wettbewerber daher getätigt worden, da sie über das Argument der Ladder of Investment Vectoring verhindern möchten, ohne dass dahinter vermutlich echte und größere FTTH-Ausbauabsichten stecken. Weiterhin äußern sich ein Teil der Wettbewerber eben durch die Wahl des Begriffs mittelfristig sehr vorsichtig hinsichtlich eines etwaigen FTTH-Ausbaus. Dies insbesondere deshalb, da Vectoring sehr wohl vermutlich die langfristige Lösung sein wird, die ein optimales Preis-/Leistungsverhältnis dem Kunden bietet.

Weiterhin führt die BK 3 aus, dass eine Senkung der TAL-Entgelte ohnehin vermutlich nur zu weiteren Preisabsenkungen im Retail-Markt führen und dies auch die Ertragslage von NGA-Investoren in den nächsten Jahren für leistungsfähigere Produkte schwächen und den NGA – Ausbau belasten würden (S. 32/33 des Beschlussentwurfes).

Auch diese Ausführungen sind nicht überzeugend und fehlerhaft. Eine Absenkung der TAL-Entgelte, auch der HVt-TAL-Entgelte, wird dringend benötigt, um eine Wettbewerbsfähigkeit der TAL-Produzenten wieder herzustellen. Eine weitere Absenkung der Retail-Entgelte ist höchst

unwahrscheinlich, es sei denn, die HFC-Anbieter gehen weiter preisaggressiv zu Werke. Letzteres begründet aber gerade eine weitere Absenkung sämtlicher TAL-Entgelte. Obendrein macht der Vortrag der BK 3 deutlich, dass der NGA-Ausbau einseitig zu Lasten des Wettbewerbs weniger leistungsfähiger Produkte gehen würde. Offenbar gibt es für solche noch nicht einmal absehbar eine Nachfrage. Hierbei führt die BNetzA selbst aus, dass die Zahlungsbereitschaft der Endkunden für leistungsfähigere Produkte gering wäre (S. 33 des Beschlussentwurfes). Offensichtlich soll hier durch planungsähnliche Elemente ein FTTH/B-Ausbau auf Kosten des derzeitigen und absehbaren FTTH- und FTTC- Wettbewerbs gefördert werden: Planung statt Wettbewerb.

Zudem führt BNetzA aus, dass weitere TAL-Preissenkungen ohnehin nur zu einem weiteren Retail-Preisrutsch führen würden und die alleinige KVz-TAL Preissenkung dem Rechnung tragen würde (S. 33 des Beschlussentwurfes). Wie bereits im vorherigen Absatz dargelegt ist dies entweder unwahrscheinlich oder aber sogar notwendig, um den Wettbewerb im Markt für weniger leistungsfähigere Produkte aufrecht zu erhalten. Beide möglichen Ausgänge führen somit zum Schluss, dass eine Absenkung der HVt - TAL-Entgelt notwendig ist, um die Wettbewerbsfähigkeit und hiermit Investitionsmöglichkeit alternativer Wettbewerber herzustellen. Nicht umsonst hat sich ein großer Teil der Wettbewerber auch für eine Absenkung der HVt – TAL - Entgelte ausgesprochen.

An dieser Stelle halten wir fest, dass auch die Ausführungen zur Analyse dieses Abwägungskriteriums fehlerbehaftet sind und im Ergebnis allenfalls dazu führen, dass Telekom, Kabelanbieter und einige wenige FTTH-Ausbauer einseitig geschützt werden.

2.2 Fehlerhafte Abwägung der Abwägungskriterien in der Gesamtschau

Im vorangegangenen Kapitel wurde dargestellt, dass Abwägungen und Abwägungskriterien fehlerbehaftet sind. Insofern führt auch die anschließende Abwägungsbetrachtung zu dem fehlerhaften Schluss, dass das Festhalten an Brutto-Wiederbeschaffungskosten der richtige Ansatz sei. Auffällig ist, dass unter „Ziffer 5.1.3.1.5 Abwägung“ des vorliegenden Beschlussentwurfes sich nicht nur auf eine nüchterne Bilanz beschränkt wird, darüber hinaus werden immer wieder erneut die Ergebnisse der fehlerbehafteten Analysen in der vorangegangenen einzelnen Abwägungskapitel wiederholt (S. 34 – 37 des Beschlussentwurfes). Hierbei entsteht der Eindruck, dass durch Wiederholen von Vorträgen aus den vorangegangenen Kapiteln die Qualität der vorangegangenen Ausführungen gesteigert werden soll, was mangels neuer Ausführungen an diesen Stellen nicht der Fall ist.

In diesem Kapitel werden aber doch noch einige neue Überlegungen dargelegt. Zunächst einmal geht die BK 3 auf die NGA-Empfehlung ein. Das dort verankerte Ziel der Investitionsleiter führe ebenso zum Ansatz des Brutto-Wiederbeschaffungswertes. Stichhaltige Argumente zu dieser These werden hier nicht ebenso wenig vorgetragen wie eine kritische Auseinandersetzung damit, welche maximale Stufe der Investitionsleiter aus ökonomischer, wettbewerblicher sowie Nachfragersicht sinnvoll ist, zu erklimmen (S. 35, 36 des Beschlussentwurfes).

Danach wird vorgetragen, dass auch der im Erwägungsgrund 6 der NGA-Empfehlung betonte Aspekt der Rechtssicherheit zu beachten sei. Dem würde durch eine Fortsetzung der Regulierungspraxis seit mehr als 12 Jahren genüge getan werden. Dieser Vortrag wäre allenfalls stichhaltig, wenn die mehr als 12 jährige Regulierungspraxis, d.h. die alleinige Abstellung auf den Brutto-Wiederbeschaffungswert bei der TAL-Entgeltregulierung, richtig und – vor allem – unstrittig gewesen wäre. Jedenfalls ist das Argument der Schaffung von Rechtssicherheit (S. 35, 36 des Beschlussentwurfes der BK 3) vorliegend nicht zutreffend, da seit mehr als 12 Jahren hinsichtlich des Kostenmaßstabs fehlerbehaftet reguliert wird. TAL-Entgeltgenehmigungen wurden gerade auch mit Bezug zum Kostenmaßstab der Brutto-Wiederbeschaffungskosten mehrfach gerichtlich aufgehoben und daher ist kein schutzwürdiges Vertrauen in diese Praxis entstanden.

3. Konstanz der Beiläufe ignoriert Initiativen zur Erhöhung der Mitverlegung

Laut den Ausführungen der BK 3 seien die Beiläufe unverändert angesetzt worden, da keine neuen Erkenntnisse vorgelegen hätten. Auch hätten sich keine gesicherten Erkenntnisse aus der Einführung des Infrastrukturatlases ergeben. Aus dem Beschlussentwurf ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, wie die BNetzA zu dieser Einschätzung kommt (S. 45, 46 des Beschlussentwurfes). Diese Einschätzung ist in höchstem Maße unplausibel, denn neben der Einführung des Infrastrukturatlases wurden eine Reihe von Neuerungen geschaffen, die gerade die Mitverlegung und somit den Beilauf fördern sollen. Hierzu gehört u.a. auch die Neufassung des §77 b TKG. Jedenfalls werden durch den Beschlussentwurf zunächst jegliche intendierten Verbesserungen bei den Mitverlegungen negiert. Dies ist umso mehr unverständlich, da vorliegend die BK 3 eine Entgeltgenehmigung für einen verlängerten Zeitraum von 3 Jahren aussprechen möchte.

4. Reduktion des Beschaltungsgrades ignoriert Marktentwicklungen

Die BK 3 führt aus, dass vorliegend von einem Rückgang des Beschaltungsgrades ausgegangen werden müsse (S. 47 des Beschlussentwurfes). Hierbei geht die BNetzA nicht auf das vorgetragene Argument ein, dass die Telekom gerade durch die Einführung des Vectoring Kunden auf ihre Infrastruktur zurückgewinnen wird. Im Übrigen hat die Telekom auch bereits in den letzten Monaten bereits ohne Vectoring die Trendwende geschafft. Die Reduktion des Beschaltungsgrades ist umso mehr unverständlich, da vorliegend die BK 3 eine Entgeltgenehmigung für einen verlängerten Zeitraum von 3 Jahren aussprechen möchte.

5. Weiterhin fehlende Berücksichtigung leistungsspezifischer Risiken bei der Ermittlung des Kapitalzinssatzes

Die BNetzA hält an ihren bisherigen Ausführungen fest, ohne neue Argumente vorzutragen (S. 48 des Beschlussentwurfes). Insofern verweist die Vodafone an dieser Stelle auf ihre bisherigen, bekannten Stellungnahmen.